



## Konditionalität 2025 (GLÖZ – Standards)

- Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen
- Nichteinhaltung führt zu Prämienkürzungen oder Prämienausschluss
- Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche werden im Rahmen der Konditionalität (GAB und GLÖZ) weder kontrolliert noch sanktioniert
- Unabhängig davon sind auch Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche an die Einhaltung der Vorgaben zur Konditionalität gebunden
- Wichtig: Diese Regelung gilt ausschließlich für den Bereich der Konditionalität, jedoch nicht für den Bereich der sozialen Konditionalität, der Direktzahlungen und der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

### 1. Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

### 2. Soziale Konditionalität

- keine zusätzlichen Kontrollen - Nutzung der geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts

### 3. GLÖZ-Standards

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodendeckung in den sensiblen Zeiten

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland

### GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

DGL entstanden	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (gilt ab 2023)	ohne



- alle antragstellenden Personen unterliegen den Anforderungen zum Erhalt von Dauergrünland
- Dauergrünland sind mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsene Flächen, die in 5 hintereinanderliegenden Jahren nicht in die Fruchtfolge einbezogen waren und nicht gepflügt wurden (Ausnahme GLÖZ 8, ÖR 1)
- **Unterteilung nach Lage:**

<b>Normales Dauergrünland</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächen, die unabhängig von der Entstehungszeit Dauergrünland sind,</li> <li>○ außerhalb der Kulissen „Feuchtgebiete und Moore“ liegen und</li> <li>○ nicht umweltsensibel sind</li> </ul>
<b>Umweltsensibles Dauergrünland</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DGL-Flächen die zum 01.01.2015 bereits DGL waren und in einem Natura-2000-Gebiet (FFH- + Vogelschutzgebiet) liegen</li> </ul>
<b>Dauergrünland in der GLÖZ-2-Kulisse</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DGL das, unabhängig von der Entstehungszeit DGL ist und innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ liegt</li> </ul>

- **Unterteilung nach Entstehung:**

<b>Altes Dauergrünland</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ vor 2015 zu DGL geworden</li> </ul>
<b>Neues Dauergrünland</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächen die zw. 2015 bis Ende 2020 zu DGL geworden sind</li> </ul>
<b>Ganz neues Dauergrünland</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächen, die ab 2021 zu DGL geworden sind</li> </ul>

- Umwandlung von Dauergrünland
  - Umwandlungsverbot für umweltsensibles DGL + DGL in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2)
- Genehmigung auf Antrag, erforderlich bei Flächen:
  - die vor 2021 zu DGL geworden sind
  - die als Ersatzdauergrünland angelegt + mind. 5 aufeinanderfolgende Jahre nicht gepflügt worden sind
  - die in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden sollen, auch wenn diese als umweltsensibles DGL eingestuft sind
  - alle Antragsteller, auch Betriebe des ökologischen Landbaus müssen einen Antrag stellen
- Genehmigung unter Auflagen
  - für Flächen die a.) vor 2015 zu DGL geworden sind  
 b.) die im Rahmen des Greenings bereits als Ersatzdauergrünland angelegt worden sind  
 wird erteilt, wenn keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen und eine Dauergrünlandersatzfläche angelegt wird
- Umwandlung ohne Genehmigung
  - gilt für DGL das ab 2021 entstanden ist, sofern keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen
  - gilt nicht für Ersatzflächen



- der Antrag auf Umwandlung/Umpflügen von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF, Referat L2 zu stellen  
weitere Informationen und Antragsformular unter:  
<https://www.isip.de/brandenburg/umweltaanforderungen/dauergruenland>

## GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- es gilt die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ-2-Kulisse)
- es sind folgende Regeln zu beachten:
  - o die Umwandlung von DGL innerhalb der Kulisse ist nicht zulässig, wird nicht genehmigt
  - o neue Entwässerungsanlagen dürfen nur nach Genehmigung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden und unter Beachtung klimarelevanter Belange errichtet werden
  - o die Neuauflage von Bewässerungsanlagen ist genehmigungspflichtig

## GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- allg. Anforderungen:
  - o auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässern liegen, dürfen auf einem 3m breiten Pufferstreifen keine Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Biozid-Produkte angewendet werden
  - o eine Nutzung der Pufferstreifen für den Anbau von Kulturen ist möglich
  - o gilt ab der Böschungsoberkante (siehe Kulisse „Gewässerbemessungsgrenze“)
- möglich die Streifen für Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Fläche) zu nutzen (dann Mindestgröße von 0,1 ha beachten)
- des Weiteren sind die Abstandsaufgaben aus der Pflanzenschutzanwendungsverordnung und der Düngemittelverordnung einzuhalten
- der Pufferstreifen wird nicht separat im Agrarantrag erfasst (keine Einzeichnung), sondern lediglich bei der Bewirtschaftung der Flächen berücksichtigt
- Bodenbearbeitung und Ernte kann auf der gesamten Fläche gleichermaßen erfolgen

## GLÖZ 5 - Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

- zur Vermeidung von Erosion auf Ackerflächen gelten folgende Anforderungen:
  - o **Wasser Klasse 1:** Pflugverbot vom 01.12.-15.02, Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht bei einer Aussaat vor dem 01.12.
  - o **Wasser Klasse 2:** wie Klasse 1, zusätzliches Pflügen vom 16.02.-30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig, vor der Aussaat/ Pflanzung von Kulturen mit einem Reihenabstand von  $\geq 45$  cm
  - o **Klasse Wind:** Pflügen erlaubt bei Aussaat vor dem 01.03. bzw. ab dem 01.03. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (gilt nicht bei Reihenkulturen)  
Ausnahmen:
    - Grünstreifen die vor dem 01.10. quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von max. 100 m zueinander und in einer Breite von mind. 2,5 m eingesät werden
    - Agroforstsystem quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird

- bei Dammkulturen, Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt
- bei Einsetzung von Jungpflanzen, unmittelbar nach dem Pflügen
- Gebiete sind als Kulisse ausgewiesen
- **Ausnahmen möglich aufgrund:**
  - witterungsbedingter Besonderheiten
  - besonderer Anforderungen bestimmter Kulturen
  - besonderer Erfordernisse des Pflanzenschutzes
  - Antrag LELF, Abteilung L, Referat 22

## GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodendeckung in den sensiblen Zeiten

- 80:20 Regelung → 80% der Fläche sind bis zum **31.12.** bedeckt zu halten
- möglich durch:
  - Mehrjährige Kulturen
  - Winterkulturen
  - Zwischenfrüchte
  - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (einschließlich Mais)
  - eine andere Form der Begrünung
  - Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten, eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
  - Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz
- bei Stoppelbrache als Bodenbedeckung ist eine Bodenbearbeitung untersagt
- auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden sind die Reihen zwischen den Kulturen vom 15.11. – 31.12. der Selbstbegrünung zu überlassen
- Abweichende Regelungen:
  - Ackerland mit zur Bestellung vorgeformter Dämme – Selbstbegrünung im Zeitraum 15.11 – 31.12.
  - ⊖ Ackerland mit frühen Sommerkulturen – Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis 15.10.
- spezielle Anforderungen für brachliegendes Ackerland
  - Selbstbegrünung oder aktive Begrünung
  - Mahd oder Mulchen vom 01.04. – 15.08. verboten
  - Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht zulässig
  - Mindesttätigkeit bis 15.11., auf Antrag in jedem zweiten Jahr möglich

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

- **Neu ab 2025:**
- 1. Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe):
  - Auf jedem Ackerschlag muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.
  - Betrachtungszeitraum: 2023-2024-2025
  - Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr
- 2. Fruchtwechsel auf Betriebsebene (betriebsbezogene Vorgabe):
  - Auf mindestens 33% des Ackerlandes eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen:
    - a) Anbau einer andren Hauptkultur als im Vorjahr
    - b) Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat bei gleichbleibender Hauptkultur
  - Betrachtungszeitraum: 2024-2025

### **Ausnahmen:**

- kulturspezifische Ausnahme:
  - für den Anbau von Roggen in Selbstfolge
  - für Tabak in Selbstfolge
  - für Mais zur Herstellung von anerkannten Saatgut in Selbstfolge (Nachweis erforderlich)
  - Verpflichtung gilt nicht für Ackerflächen die genutzt werden:
    - für den Anbau von Mehrjährigen Kulturen
    - für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
    - als brachliegende Flächen
    - feinkörnige Leguminosen in Reinsaat oder Mischung von Leguminosen
  - Betriebe mit beetweisem Anbau von Gemüse, Küchenkräuter, Zierpflanzen oder Versuchsflächen. Um die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar zu erreichen, können mehrere kleine Flächen dieser Kulturen zusammengelegt werden mit folgenden Nutzcodes:
    - NC 610 beetweiser Anbau von Gemüse
    - NC 650 beetweiser Anbau von Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen
    - NC 720 beetweiser Anbau von Zierpflanzen
    - NC 914 Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten
- betriebliche Ausnahmen:
  - Betriebe die > 75% des Ackerlandes
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nutzen
    - für den Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen nutzen
    - als brachliegende Fläche bereitstellenund das verbleibende Ackerland 50 ha nicht übersteigt
  - Betriebe bei denen >75% der beihilfefähigen Fläche
    - Dauergrünland sind und/oder
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werdenund die verbleibende förderfähige Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt
  - Betriebe die über eine Ackerfläche von max. 10 ha verfügen
  - Ökobetriebe

### **GLÖZ 8 – Beseitigungsverbot von Landschaftselementen**

- Die Verpflichtung mind. 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche bereitzustellen gibt es nicht mehr.
- Lediglich Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden

### **GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland**

Flächen, die bereits zum 01.01.2015 Dauergrünland waren und in einem Natura-2000-Gebiet (FFH- + Vogelschutzgebiet) liegen



**Anforderungen:**

- Umwandlungs- und Pflugverbot
- Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Fläche ist genehmigungspflichtig
- Grasnarbenerneuerung zulässig, sofern die Grasnarbe nicht zerstört wird  
es ist zu beachten:
  - o Grasnarbenerneuerung 15 Werkstage vor Durchführung anzeigen
  - o Grasnarbenerneuerung kann untersagt werden
  - o Grasnarbenerneuerung mit dem Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ohne Anzeige möglich
- Rückumwandlung bei widerrechtlicher Umwandlung